

30²⁰¹³

polylog

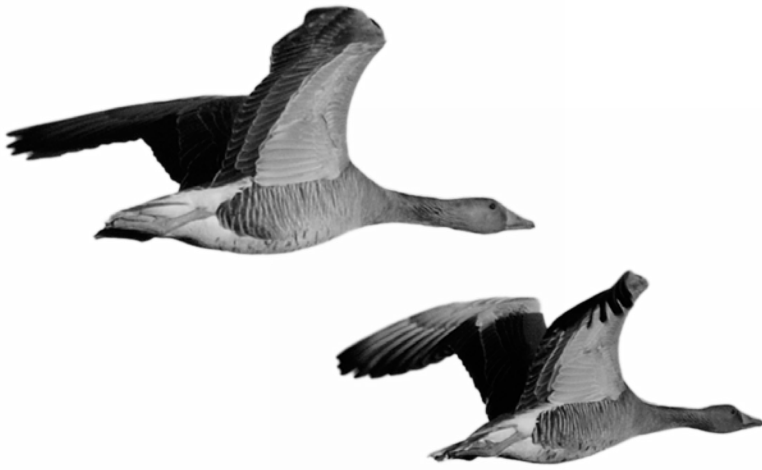
ZEITSCHRIFT FÜR INTERKULTURELLES PHILOSOPHIERN



MIGRATION

Mit Beiträgen von ARASH ABIZADEH, UCHENNA OKEJA,
BIANCA BOTEVA-RICHTER, NOBUKO ADACHI, KIEN NGHI HA,
NAUSIKAA SCHIRILLA, ABULLAHI AN-NA'IM, PETER ENZ
und anderen

SONDERDRUCK



MIGRATION

forum

105

PETER ENZ

Religion und Rebellion

Ibn Khaldun und die revolutionäre Bewegung

116

REZENSIONEN & TIPPS

144

IMPRESSUM

145

POLYLOG BESTELLEN

5

ARASH ABIZADEH

*Geschlossene Grenzen, Menschenrechte
und demokratische Legitimation*

25

UCHENNA OKEJA

*Migration und globale Gerechtigkeit:
Afrikanische Sichtweisen*

41

BIANCA BOTEVA-RICHTER

*Die Migration und das Zwischen
als konstituierendes Element –
Ist der globale Mensch ein ewiger Migrant?*

59

NOBUKO ADACHI

*Die Dynamik von Rasse und Ethnizität als
Kategorisierungs- und Klassifizierungsprozess:
Benennung, Rassenzuweisung und Ethnisierung in einer
japanisch-brasilianischen Kommune*

75

KIEN NGHI HA

Postkoloniale Kritik und Migration

83

NAUSIKAA SCHIRILLA

*Feminisierung der Migration und
zurückgelassene Kinder
Diskurskritische und ethische Aspekte*

91

*Im Gespräch mit Abullahi An-Na'im
Anke Graneß und Ursula Baatz im Mai 2013*

ARASH ABIZADEH

Geschlossene Grenzen, Menschenrechte und demokratische Legitimation¹

Übersetzung aus dem Englischen von Nausikaa Schirilla & Angela Schmidt

Die Welt, wie wir sie kennen, ist in territorial begrenzte Länder aufgeteilt, die immer dem Souverän das Recht geben haben, die eigenen internen Angelegenheiten zu regeln, die Beziehungen nach außen und die territorialen und zivilen Grenzen zwischen dem Innen und dem Außen. Gemäß der Ideologie der Staatssouveränität hat der Staat intern die letzte und absolute Autorität über sein eigenes Territorium und seine Einwohner inne, extern ist der Staat keiner anderen Autorität außerhalb des eigenen Territoriums unterworfen. Und was die Grenzen zwischen diesen beiden Bereichen

betrifft, hat der Staat einseitig das Recht zu bestimmen, wer diese Grenzen überschreiten darf und unter welchen Bedingungen.²

Wenn dem Staat die letzte Entscheidungsmacht in diesen politischen Fragen obliegt, impliziert dies, dass er die Autorität hat, diese Fragen nach seinem eigenen Willen zu entscheiden, unabhängig von jeglichen moralischen Kriterien. Das bedeutet, dass die Entscheidung letztlich moralisch willkürlich ist. Eine der stärksten Herausforderungen dieser potenziell dezisionistischen Eigenschaft der Ideologie der Staatssouveränität kommt aus der liberalen egalitären Tradition. Egalitär

ARASH ABIZADEH ist Associate Professor am Institut für Politische Wissenschaften und Associate Member am Institut für Philosophie der McGill University Montreal, Kanada.

¹ Bei dem Artikel handelt es sich um die Übertragung des englischen Beitrags »*Closed Borders, Human Rights and Democratic Legitimation*« aus David HOLLENBACH, S.J. (Hrsg.): »*Driven from Home. Protecting the Rights of Forced Migrants*«, S. 147–166, Copyright 2010 by Georgetown University Press. Wir danken Georgetown University Press für die Druck-Erlaubnis.

² Hedley BULL: *The Anarchical Society: A Study of Order in World Politics*, New York: Macmillan, 1977, S. 8; F. H. HINSLEY: *Sovereignty*, 2nd ed., Cambridge: Cambridge University Press, 1986, S. 26; Stephen D. KRASNER: *Sovereignty: Organized Hypocrisy*, Princeton, NJ: Princeton University Press, 1999.



ausgerichtete Liberale haben argumentiert, dass der Respekt vor moralischer Freiheit und der Gleichheit der Menschen die Art und Weise, wie der Staat seine Bevölkerung behandelt, begrenzt. Sie haben diese Begrenzungen ursprünglich in Begrifflichkeiten der individuellen Naturrechte formuliert, woraus später die Theorie der Menschenrechte entstanden ist. Nach außen sind diese individuellen Rechte auch so konzipiert, dass sie moralische Grenzen setzen, also regeln, wie der Staat Außenstehende behandeln sollte, beispielsweise im Kriegsfall. Und schließlich setzen diese Rechte der Regulierung der eigenen Grenzen durch den Staat auch Grenzen – wie beispielsweise in der Behandlung von Flüchtlingen.

Mein Fokus liegt hier auf dem dritten Aspekt der staatlichen Souveränität, nämlich der Grenzsouveränität. Egalitäre liberale Kritiker sind in der letzten Zeit über die Frage der Flüchtlinge hinausgegangen, um zu argumentieren, dass der Respekt vor der Freiheit und Gleichheit von Menschen ein zwischenstaatliches Grenzregime erfordert, das fast allen offen steht, entweder wegen eines grundlegenden Rechtes auf Bewegungsfreiheit oder wegen des Konzepts einer globalen distributiven Gerechtigkeit. Ich werde argumentieren, dass diese moralischen Überlegungen in der Tat ein starkes Argument für offenere Grenzen, als wir sie heute kennen, darstellen. Dennoch möchte ich klarstellen, dass dieser egalitäre liberale Menschenrechtsdiskurs einen wesentlichen Aspekt dieser Ideologie nicht aufgreift. Das bedeutet nicht, dass der Menschenrechtsdiskurs aufgegeben werden sollte.

Es muss aber auch die Frage der politischen Verfahren, also wer die legitime Autorität hat, im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten zu entscheiden, thematisiert werden. In der Tat ist es so, dass der Anspruch, der Staat sei der schlussendliche Entscheider, nicht impliziert, dass es keine externen Kriterien dafür gibt, was Rechte und Pflichten sind. Die Ideologie der staatlichen Souveränität kann hingegen auf einem in politischen Verfahren begründeten Anspruch, wer die legitime Autorität hat, endgültige Urteile zu fällen, beruhen, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten darüber entscheidend ist, was diese moralischen Rechte und Pflichten sind und was sie in der rechtlichen politischen Praxis bedeuten.³

Diese politische Dimension des Konzepts der staatlichen Souveränität bleibt in den egalitären liberalen Konzepten der Menschenrechte unangetastet. Um sie herauszufordern, müssen wir uns einer weiteren, ebenso mächtigen Kritik staatlicher Autorität zuwenden, nämlich der demokratischen Theorie der Volkssouveränität. Während der egalitäre liberale Diskurs der Menschenrechte in der Tat ein starkes moralisches Vokabular zur Kritik der heute ziemlich geschlossenen Grenzen bereitstellt, müssen Aktivisten, die sich mit den Ungerechtigkeiten des aktuellen westfälischen Grenzregimes befassen, auch der Frage der Legitimität des Prozesses zuwenden, in dem die Ansprüche von Fremden auf Bewegungsfreiheit erhoben werden. Es ist

³ Dies war ohne Zweifel die Position von Thomas Hobbes.

Mein Fokus liegt hier auf dem dritten Aspekt der staatlichen Souveränität, nämlich der Grenzsouveränität.



wahr, dass eine Herausforderung staatlicher Kontrolle über Grenzen, die an Demokratietheorien appelliert, kontraproduktiv sein könnte. Das demokratische Recht der Selbstbestimmung wird oft so verstanden, dass eine politische Gemeinschaft das Recht hat, ihre eigene Grenzpolitik zu bestimmen, frei von äußerer Einmischung und von den moralischen Ansprüchen von außerhalb. Aber diese Position beruht auf einem falsch verstandenen Konzept demokratischer Theorie. Ich argumentiere hier, dass die demokratische Theorie der Volkssouveränität dem Staat das Recht abspricht, unilateral die eigenen Grenzen zu kontrollieren. Der moralische Diskurs über Menschenrechte kann nicht isoliert von einem politischen Diskurs über politische Partizipation verfolgt werden.

CITIZENSHIP: GEGENSATZ ZUM SUBJEKT ODER ZUM FREMDEN?

Die Ideologie der staatlichen Souveränität entstand in der frühen Moderne mit dem absolutistischen Staat.⁴ Die Aufgabe rechtlicher und politischer Institutionen, so das Staatsouveränitätsmodell, besteht darin, den Frieden zu bewahren. Daher resultiert legitime Autorität einfach aus der Fähigkeit, soziale Ordnung herzustellen und vor Angriffen zu schützen. Wer auch immer de facto die Macht hat, regiert legitim und ihm muss gehorcht

werden.⁵ Liberal egalitäre Ansichten wandten sich vor allem gegen diese Vorstellung, die nur auf den politischen Pflichten des Individuums, was als reines Subjekt der Macht begriffen wurde, beruhten. Egalitäre Liberale haben auf der Basis der moralischen Freiheit und der Gleichheit der Menschen argumentiert, dass die politische Reichweite der politischen Autorität begrenzt werden muss durch Prinzipien, aufgrund derer freie und gleiche Menschen motiviert sein könnten, sich mit anderen zu verbinden und in der Gesellschaft zusammenarbeiten. Diejenigen, die der politischen Macht unterworfen sind, haben nicht nur Verpflichtungen, sondern sie genießen als Teile der politischen Gemeinschaft auch Rechte. Sie müssen als Bürger, die Träger von Rechten sind, anerkannt werden.⁶

In der liberalen Tradition wurden immer zwei Klassen von Rechten angeführt. Klassische Liberale, die sich vor allem mit der Bedrohung der Einschränkung der Freiheit des Individuums beschäftigten, haben die Bürgerrechte als Sicherung der Freiheit der Individuen, Verträge abzuschließen und als Schutz vor Einmischung des Staates oder anderer gesehen. Später haben die sozialen Liberalen,

5 Ein klassisches Beispiel für ein Modell der de-facto-Kontrolle ist das von Thomas HOBBS: *Leviathan* (1651), hrsg. von Richard Tuck, Cambridge: Harvard University Press, 1996. Vgl. Kinch HOEKSTRA: *The de facto Turn in Hobbes's Political Philosophy, in Leviathan after 350 Years*, hrsg. Tom Sorell und Luc Foisneau, Oxford: Clarendon Press 2004.

6 Ein klassisches Beispiel dafür ist John LOCKE: *Two Treatises of Government* (1690), hrsg. Peter Laslett, Cambridge: Cambridge University Press, 1988.

Der moralische Diskurs über Menschenrechte kann nicht isoliert von einem politischen Diskurs über politische Partizipation verfolgt werden.

4 Quentin SKINNER: *The Foundations of Modern Political Thought*, Vol. 2, *The Age of Reformation*, Cambridge: Cambridge University Press, 1978.



die vor allem die Bedrohung von sozialer Gerechtigkeit durch Ungleichheit betonten, soziale (oder sozioökonomische) Rechte gefordert, die ein Minimum an materieller Sicherheit und/oder den Ausgleich sozioökonomischer Ungleichheit garantieren. Diese Rechte, ob nun soziale oder Bürgerrechte, bedeuten eine entscheidende Einschränkung staatlicher Souveränität – dies versuchten Liberale durch verfassungsmäßige Arrangements wie die Gewaltenteilung, den Föderalismus oder verfassungsmäßige Rechte, die den Status des Einzelnen als Bürger, nicht bloßer Untertan zu sein, sicherten, zu institutionalisieren. Darüber hinaus verpflichtete die Anerkennung der Freiheit und Gleichheit der Menschen den egalitären Liberalismus auf die Menschenrechte sowohl innerhalb als auch außerhalb politisch verfasster Gesellschaften, obwohl die Herausforderung staatlicher Souveränität innerhalb des internen staatlichen Kontextes entstanden war und sich so auf die Bürgerrechte innerhalb politisch verfasster Gemeinschaften richtete.

Wie sowohl das Modell der Staatsouveränität als auch der Menschenrechtsdiskurs zeigen, gibt es keine begriffliche Verbindung zwischen dem Status der politischen Mitgliedschaft und der Inanspruchnahme gleicher Rechte als solche. In der Tat bestand auf dem Hintergrund der Forderung, dass Subjekte politischer Macht als gleiche Bürger anerkannt werden sollten, eine der Errungenschaften des modernen Nationalstaates darin, den Status der politischen Zugehörigkeit und der gleichen Rechte in dem einen Begriff der Staatsbürger-

schaft zu verbinden. Vor der Französischen Revolution waren beispielsweise Rechte und Privilegien an die Klassenzugehörigkeit und nicht an die politische Zugehörigkeit gebunden: Französische Subjekte genossen keine bürgerlichen Rechte, aber Fremden wurden auch nicht notwendigerweise Privilegien verweigert. Die Revolution verband politische Zugehörigkeit und gleiche Rechte. Nachdem jedoch dieser Status der Staatsbürgerschaft einen internen Bereich der Inklusion und Gleichheit geschaffen hatte, kreierte derselbe Mechanismus ironischerweise einen externen Bereich der Exklusion und Ungleichheit. Denn der Staatsbürger wurde nicht nur im Gegensatz zum reinen Untertan konstituiert, sondern auch im Gegensatz zum Ausländer, dessen Nichtzugehörigkeit offensichtlich ungleiche Behandlung durch den Staat erlaubte.⁷

EGALITÄRE LIBERALE ARGUMENTE FÜR OFFENE GRENZEN

Die Frage ist, ob die zwingende Regulation dieser Unterscheidung zwischen Bürger und Fremden, die eine ungleiche Behandlung durch den Staat legitimiert, wie beispielsweise auch den Grenzübertritt, mit der egalitär liberalen Konzeption der Menschenrechte kompatibel ist. In diesem Konzept gibt es einerseits Verpflichtungen, die allen Menschen eigen sind, entweder aufgrund ihres Menschseins oder aufgrund der Beziehungen, die sie

⁷ Rogers Brubaker: *Citizenship and Nationhood in France and Germany*, Cambridge, MA: Harvard University Press, 1992.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Unterscheidung zwischen Bürger und Fremden, wenn sie zwingend vom Staat regelt ist, kompatibel mit der demokratischen Forderung der Anerkennung als Bürger ist.



jenseits der Zugehörigkeit zu einer politischen Gesellschaft gestalten.⁸ Es ist allgemein anerkannt, dass eine Funktion der Menschenrechte darin besteht, die staatliche Souveränität nach innen zu beschränken. Aber die egalitäre liberale Doktrin hat auch Auswirkungen bezüglich der staatlichen Souveränität jenseits der Grenzen. Unter dem starken Einfluss des Staatssouveränitätskonzepts wurde im internationalen Gewohnheitsrecht traditionell vertreten, dass Emigration ein Privileg ist, worüber der souveräne Staat absolut verfügte.⁹ Aber für die liberale Tradition war das Recht auf Auswanderung immer zentral, um die staatliche Machtausübung zu legitimieren. Das Recht jeder Person, das staatliche Territorium frei zu verlassen (und das Recht der Bürger, frei zurückzukehren) ist heute breit anerkannt und auch in der Universalen Menschenrechtsdeklaration von 1948 festgelegt.¹⁰ Eine viel weiter reichende moralische Einschränkung für die Souveränität staatlicher Grenzen betrifft das Recht von Flüchtlingen, insbesondere von Personen, die aus

ihrem Land fliehen und Angst haben zurückzukehren, weil sie ihr Leben oder Grundfreiheiten bedroht sehen. Viele egalitäre Liberale haben argumentiert, dass die Verpflichtung zu menschlicher Hilfe von Staaten auf einer moralischen Ebene verlangt, den Eintritt solcher Menschen auf ihr Territorium zuzulassen. Während diese Forderung weit über das hinausgeht, was die gängigen Rechte und Verträge im internationalen Bereich verlangen, ist sie immer noch sehr begrenzt und betrifft nur eine spezifische Gruppe von Ausländern.¹¹

Doch ist die Grundlage für solche Rechte und Pflichten – gemäß dem egalitären Liberalismus – die moralische Freiheit und Gleichheit aller Menschen. Kürzlich haben einige argumentiert, dass die Freiheit und Gleichheit aller menschlichen Wesen einen starken Hinweis dafür darstellen, die Grenzen für alle zu öffnen. Sie argumentieren in anderen Worten für ein Recht auf Immigration, nicht nur auf Emigration. Zwei zentrale Argumente stützen die Forderung nach offenen Grenzen, eines appelliert an die Bedeutung der Freiheit und das andere an die der Gleichheit. Beide Argumentationen beginnen mit einer einfachen

Zwei zentrale Argumente stützen die Forderung nach offenen Grenzen, eines appelliert an die Bedeutung der Freiheit und das andere an die der Gleichheit.

8 vgl. Charles R. BEITZ: *Human Rights and the Law of Peoples*; in *The Ethics of Assistance: Morality and the Distant Needy*, hrsg. Deen K. Chatterjee, Cambridge: Cambridge University Press, 2004.

9 David C. HENDRICKSON: *Political Realism and Migration in Law and Ethics*; in *Free Movement: Ethical Issues in the Transnational Migration of People and of Money*, hrsg. Brian Barry und Robert E. Goodin, University Park: Pennsylvania State University Press, 1992, S. 223–25.

10 Artikel 13 besagt, dass jede Person das Recht hat, jedes Land zu verlassen, insbesondere das eigene und das Recht hat, zurückzukehren.

11 vgl. Michael DUMMETT: *On Immigration and Refugees*, London: Routledge, 2001; Robert McCORQUODALE: *International Law, Boundaries, and Imagination*, in: *Boundaries and Justice: Diverse Ethical Perspectives*, hrsg. David Miller und Sohail H. Hashmi, Princeton, NJ: Princeton University Press, 2001, S. 150–51.

Zur Flüchtlingsdefinition bezugnehmend auf die Katholische Soziallehre vgl. *The Distinction between Refugees and Economic Migrants*; in *Conference on Forced Migration*, Center for Human Rights and International Justice, Boston: Boston College, 2008.



Joseph Carens hat argumentiert, dass, da es um eine Grundfreiheit geht, Staaten zunächst *prima facie* die Pflicht haben, ihre Grenzen für allen offen zu halten, die einzige Grenzkontrolle die gerechtfertigt wäre, wäre eine, die diese Grundfreiheiten bedroht.

empirischen Beobachtung, dass, wenn der Staat seine Grenzen schließt, er Zwang ausübt, der inhärent die Freiheit von Personen einschränkt. Das zweite Argument bezieht sich auf eine andere Beobachtung, dass in einer Welt mit extremen Unterschieden bezüglich Armut und Ungleichheit, ein wohlhabender Staat, wenn er seine Grenzen schließt, Zwang ausübt, um den Wohlstand seiner eigenen Bürger zu schützen und die Benachteiligten der Möglichkeit beraubt, daran Anteil zu haben. Diese Beobachtungen sind wichtig, denn, wenn, wie die Liberalen sagen, alle Menschen frei und gleich sind, beinhaltet das auch, dass alle Zwangsmaßnahmen, die die Freiheit begrenzen und Ungleichheit mit sich bringen, in Frage zu stellen sind.

Klassische Liberale beziehen sich vor allem auf die erste Beobachtung. Sie sagen typischerweise, dass es einige grundlegende Freiheiten gibt, die nur zum Schutz grundlegender Freiheiten eingeschränkt werden dürften.¹² Das sind die Freiheiten, die die Bürgerrechte schützen, vor allem das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Bewegungsfreiheit wird auch als eine dieser grundlegenden Freiheiten betrachtet, denn ohne diese könnten Individuen nicht ihre eigenen Zwecke und Interessen verfolgen – es handelt sich hier nicht nur um eine grundlegende Freiheit, sondern auch um eine wichtige Bedingung, andere

Freiheiten zu garantieren.¹³ Deswegen erkennen liberale Demokratien ein Bürgerrecht auf Bewegungsfreiheit im eigenen Territorium an. Daher ist das erste wichtige liberale Argument für eine starke Annahme offener Grenzen, dass diese genannten Überlegungen auch ein grundlegendes Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit über Staatsgrenzen hinweg legitimieren. Joseph Carens hat argumentiert, dass, da es um eine Grundfreiheit geht, Staaten zunächst *prima facie* die Pflicht haben, ihre Grenzen für allen offen zu halten, die einzige Grenzkontrolle die gerechtfertigt wäre, wäre eine, die diese Grundfreiheiten bedroht.¹⁴

Wenn die Bewegungsfreiheit in der Tat eine grundlegende Freiheit ist und Staaten entsprechend *prima facie* die Verpflichtung haben, ihre Grenzen allen gegenüber zu öffnen, dann muss man, um der Schlussfolgerung zu widerstehen, dass Staaten auch nach Abwägung aller Gründe diese Pflicht haben, zeigen, dass das Schließen der Grenzen für einige Personen in der Tat notwendig ist, um grundle-

13 RAWLS: *Political Liberalism*, 335.

14 Joseph H. CARENS: *Aliens and Citizens: The Case for Open Borders*; in: *Review of Politics* 49, no. 2 (1987): S. 251–73, dt.: *Fremde und Bürger. Warum Grenzen offen sein sollten*, in: CASSEE A. und GOPPEL A. (Hrsg.): *Migration und Ethik*, Münster: mentis 2012; Joseph H. Carens, *Immigration and the Welfare State*; in *Democracy and the Welfare State*, hrsg. Amy Gutmann, Princeton, NJ: Princeton University Press, 1988, S. 215; John H. CARENS: *Migration and Morality: A Liberal Egalitarian Perspective*; in: *Free Movement: Ethical Issues in the Transnational Migration of People and of Money*, hrsg. Brian Barry und Robert E. Goodin, University Park: Pennsylvania State University Press, 1992.

12 John RAWLS: *A Theory of Justice*, Cambridge, MA: Harvard University Press, 1971; John RAWLS: *Political Liberalism*, Cambridge, MA: Harvard University Press, 1996, *lecture 8*.



gende Freiheiten zu schützen. So, wie es auch im Landesinneren nicht aus dem Recht der Bewegungsfreiheit folgt, dass eine Person immer überallhin im eigenen Staatsterritorium gehen kann, kann Bewegungsfreiheit manchmal begrenzt werden, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten, die notwendig sind, um grundlegende Freiheiten und Bürgerrechte zu garantieren (z.B. durch Verkehrsregulation). Ebenso kann es für einige Staaten erlaubt (oder auch erforderlich) sein, die Grenzen zu schließen, um zentrale Grundfreiheiten selbst zu schützen.

Die Frage ist, ob durch offen(ere)e Grenzen solche grundlegende Freiheiten bedroht wären. Einige haben argumentiert, dass angesichts der gegebenen globalen Ungleichheit wohlhabende Staaten, wenn sie ihre Grenzen für alle öffnen würden, ein starkes und schnelles Wachstum der Bevölkerung erleben würden, was zu Chaos und zu einem Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung führen würde. Einerseits würde die reine Anzahl die Fähigkeit des Staates, Sicherheit und bürgerliche Rechte zu schützen, beeinträchtigen; zweitens könnte die große Anzahl armer Migranten den Zusammenbruch der Wirtschaft zur Folge haben, was wiederum zu größeren Chaos führen würde; und drittens würde die bloße Anzahl der Neuankömmlinge und die kulturelle Vielfalt die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft überfordern und zu einem sozialen Kollaps führen.¹⁵ Die Debatte be-

zieht sich daher nun auf die empirische Frage, welches Niveau von Immigration ein Staat vertragen kann, ohne an die Grenze des Zusammenbruchs zu kommen. Ich gehe davon aus, dass die meisten wohlhabenden Staaten sich wesentlich mehr offene Grenzen leisten könnten, als es aktuell der Fall ist.¹⁶

Kritiker der offenen Grenzen gehen jedoch weiter und leugnen einfach, dass die Bewegungsfreiheit zwischen Grenzen überhaupt eine grundlegende Freiheit darstelle. Michael Blake hat zum Beispiel dargelegt, dass das Recht auf Bewegungsfreiheit nur in einem bestimmten institutionellen Kontext besteht.¹⁷ Der Staat muss die Bewegungsfreiheit zunächst anerkennen, um ein legales System mit eventuellen Zwangsmaßnahmen zu rechtfertigen. Da ein Staat Außenstehenden kein Rechtssystem aufzwingen, müsse er ihre Bewegungsfreiheit auch nicht anerkennen. Das

tion Review 34, no. 2 (2000): 630; vgl. Will Kymlicka, *Territorial Boundaries: A Liberal Egalitarian Perspective*, in *Boundaries and Justice: Diverse Ethical Perspectives*, hrsg. David Miller und Sohail H. Hashmi, Princeton, NJ: Princeton University Press, 2001; Christian NADEAU: *Republicanisme, immigration, et design institutionnel*; *Raisons politiques* 26 (May 2007): S. 83–100; und David MILLER: *Immigrants, Nations, and Citizenship*; *Journal of Political Philosophy* 16, no. 4 (2008): S. 371–90.

16 Philip COLE: *Philosophies of Exclusion: Liberal Political Theory and Immigration*, Edinburgh: Edinburgh University Press, 2000, S. 142–43.

17 Michael BLAKE: *Immigration*, in: *A Companion to Applied Ethics*, ed. Raymond Gillespie Frey and Christopher Heath Wellman, Oxford: Blackwell, 2003, S. 228–29; und Michael BLAKE: *Universal and Qualified Rights to Immigration*; in: *Ethics and Economics* 4, no. 1 (2006): S. 4–5.

Die Debatte bezieht sich daher nun auf die empirische Frage, welches Niveau von Immigration ein Staat vertragen kann, ohne an die Grenze des Zusammenbruchs zu kommen. Ich gehe davon aus, dass die meisten wohlhabenden Staaten sich wesentlich mehr offene Grenzen leisten könnten, als es aktuell der Fall ist.

15 vgl. Carens, *Aliens and Citizens*; Carens, *Migration and Morality*; 30; vgl. John Isbister, *A Liberal Argument for Border Controls: Reply to Carens*; *International Migra-*



Problem mit diesem Ansatz liegt darin zu erklären, warum, das, was staatlichen Zwang legitimiert, so anders sein sollte als zwingende Grenzen.¹⁸ Andere Kritiker verfolgen andere Strategien. Eine wichtige Rechtfertigung von Bewegungsfreiheit als grundlegender Freiheit ist der Umstand, dass sie notwendig ist, um die Freiheit der Individuen, ihre Projekte aus einer Anzahl möglicher Optionen zu wählen, zu sichern. David Miller hat jedoch gesagt, dass, außer wenn der eigene Staat diese Optionen nicht bereitstellen kann (wie es bei Flüchtlingen der Fall ist), die Bewegungsfreiheit im eigenen Staat dafür ausreicht.¹⁹ Das Problem mit diesem Argument ist, dass real der größte Teil der Weltbevölkerung in solchen Staaten lebt, die diese Bedingungen nicht herstellen. Dies führt zum zweiten zentralen Argument.

Das zweite Argument wird vom sozialen Liberalismus angeführt, der an die Werte von Gleichheit und Gerechtigkeit appelliert. Auch wenn soziale Liberale sagen, dass zwischenstaatliche Freiheit keine grundlegende Freiheit darstelle, bestehen sie nichtsdestotrotz darauf, dass angesichts der massiven Unterschiede von Armut und Ungleichheit in der Welt und dem

Scheitern vieler Staaten, ihrer Bevölkerung eine adäquate Auswahl von Lebensmöglichkeiten zu bieten, insbesondere wohlhabende liberale Staaten eine Pflicht haben, ihre Grenzen für die globalen Armen offen zu halten. Überlegungen der Gerechtigkeit legen entweder die Pflicht zur humanitären Hilfe angesichts großer (und verzweifelter) Not auf oder die Pflicht, globale Ungerechtigkeiten zu reduzieren. Die Pflicht ergibt sich, weil im egalitären liberalen Denken der Staat den gleichen moralischen Wert einer jeden Person anerkennen muss: Die erzwungene Einschränkung der Freiheit des Individuums erfordert eine Rechtfertigung, die die inhärente Freiheit und Gleichheit aller anerkennt. Daher sind erzwungene Grenzen illegitim, insofern sie globale Armut und Ungleichheit aufrechterhalten.²⁰

Ein Weg, dieses Argument in Frage zu stellen, ist empirisch. Es wird gefragt, ob Immigration wirklich ein Mittel zur Bekämpfung globaler Armut darstellt. Während Stephan Perry argumentiert, dass Immigration in vielerlei Hinsicht effektiver sei als ausländische Hilfe, da sie das Potenzial bürokratischer Ineffizienz oder Korruption, die mit Auslandshilfe einhergeht, vermeidet, sagt James Woodward, dass offene Grenzen denen, die wirklich in Not sind, nicht helfen, da Immigration nur für diejenigen möglich ist, die die finanziellen Mittel haben, das Land zu verlassen.²¹ Es ist in der Tat möglich, dass wegen des sogenannten

18 Arash ABIZADEH: *Cooperation, Pervasive Impact, and Coercion: On the Scope (not Site) of Distributive Justice*; *Philosophy & Public Affairs* 35, no. 4 (2007): S. 318–58.

19 David MILLER: *Immigration: The Case for Limits*; in: *Contemporary Debates in Applied Ethics*, ed. Andrew I. Cohen and Christopher Heath Wellman, Oxford: Blackwell, 2005, S. 196.

See also Stephen R. PERRY: *Immigration, Justice, and Culture*, in: *Justice in Immigration*, ed. Warren F. Schwartz, Cambridge: Cambridge University Press, 1995, S. 106–108.

20 CARENS: *Aliens and Citizens*; CARENS: *Migration and Morality* (Fn. 15).

21 PERRY: *Immigration, Justice, and Culture*, (Fn. 19) S. 103; WOODWARD: *Commentary*, S. 64–65.

Die erzwungene Einschränkung der Freiheit des Individuums erfordert eine Rechtfertigung, die die inhärente Freiheit und Gleichheit aller anerkennt.



brain drain offene Grenzen insbesondere für die schädlich wären, die in verarmten Ländern zurückblieben. Andere haben jedoch argumentiert, dass der *brain drain* in Verbindung mit der Möglichkeit der Emigration aufgrund von Bildung Anreize für Bildung in dem Entsendeland verstärkt und dass Verluste durch die Rücküberweisungen der Familien ausgeglichen werden.²²

Ein weiteres Gegenargument zur Gleichheit und Gerechtigkeit ist normativ, nämlich die Zurückweisung der Annahme, dass Staaten und/oder ihre Bürger Fremden gegenüber verpflichtet sind, globale Armut oder Ungleichheit zu reduzieren. Im sozialen Liberalismus, der sich auf Rawls beruft, besteht das Ziel der distributiven Gerechtigkeit darin, gemeinsame soziale oder politische Institutionen zu regulieren, wenn Personen derartige Institutionen nicht teilen, haben sie keine gegenseitigen Gerechtigkeitspflichten. Michael Blake hat beispielsweise argumentiert, dass das Ziel der Prinzipien der Gerechtigkeit darin besteht, verbindliche politische Institutionen zu legitimieren und dass Gerechtigkeitspflichten nur zwischen denen bestehen, die solche Institutionen teilen – da es ja keinen globalen Staat gibt, gibt es auch keine Pflichten

der globalen Gerechtigkeit.²³ Hier wäre die Herausforderung zu hinterfragen, wieso das zwischenstaatliche System der zwingenden Grenzen nicht als eine relevante politische Institution anzusehen sei. Alternativ dazu hat Samuel Freeman argumentiert, dass distributive Gerechtigkeit darauf abzielt, die Verteilung von Gütern, die in sozialer Kooperation hergestellt werden, zu regeln und soziale Kooperation nur besteht, wenn soziopolitische Institutionen die Kooperation regeln und dass solche Institutionen auf Staaten (oder zumindest auf die Europäische Union) beschränkt sind.²⁴ Aber der Begriff soziale Kooperation bezieht sich entweder auf reine soziale Interaktion oder – stärker argumentiert – existiert diese nur, wenn Menschen auf der Basis fairer Prinzipien der Reziprozität oder Gerechtigkeit interagieren – und dann gibt das Ausmaß der Globalisierung genug Anlass um Gerechtigkeit zu fordern.²⁵

Im sozialen Liberalismus, der sich auf Rawls beruft, besteht das Ziel der distributiven Gerechtigkeit darin, gemeinsame soziale oder politische Institutionen zu regulieren, wenn Personen derartige Institutionen nicht teilen, haben sie keine gegenseitigen Gerechtigkeitspflichten.

22 Dilip RATHA, Sanket MOHAPATRA, and Zhimei XU: *Outlook for Remittance Flows 2008–2010*; in: Migration and Development Brief 8, (November 11, 2008), http://siteresources.worldbank.org/INTPROSPECTS/Resources/334934-11103150151651MD_BriefS.pdf (Zugriff 15.1.2009). vgl. Riccardo PAINI: *Remittances and the Brain Drain: Do More Skilled Migrants Remit More?* World Bank Economic Review 21, no. 2 (2007): S. 177–91.

23 Michael BLAKE: *Distributive Justice, State Coercion, and Autonomy*, in: Philosophy and Public Affairs 30, no. 3 (2002): 257–96; Thomas Nagel, *The Problem of Global Justice*, *Philosophy & Public Affairs* 33, no. 2 (2005), S. 113–47.

24 Samuel FREEMAN: *Distributive Justice and The Law of Peoples in Rawls Law of Peoples: A Realistic Utopia?* ed. Rex Martin und David A. Reidy, Oxford: Blackwell, 2006; Samuel FREEMAN: *The Law of Peoples, Social Cooperation, Human Rights, and Distributive Justice*, *Social Philosophy & Policy* 23, no. 1 (2006): S. 29–68.

25 25. Charles R. BEITZ: *Political Theory and International Relations*, 2nd ed., Princeton, NJ: Princeton University Press, 1999; and Allen BUCHANAN: *Rawls's Law of Peoples: Rules for a Vanished Westphalian World*; *Ethics* 110, July 2000: s. 697–721



... dass Staaten eine *prima-facie*-Pflicht haben, ihre Grenzen zu öffnen, nicht nur für politische oder religiöse Flüchtlinge, sondern für alle ökonomischen und Umweltflüchtlinge, das heißt für alle diejenigen, die ihre Heimat verlassen haben, weil ihre grundlegenden Menschenrechte in Gefahr waren.

Auf jeden Fall, da ja auch die meisten Kritiker der globalen Gerechtigkeit bereit sind zuzugeben, dass das egalitär liberale Konzept der Menschenrechte impliziert, dass alle Menschen ein soziales Recht auf ein minimales Niveau materieller Subsistenz haben, dann haben Bürger eines wohlhabenden Staates die Pflicht, extreme Armut im Ausland zu reduzieren. In der Regel möchten Kritiker globaler Gerechtigkeit eher leugnen, dass Bürger wohlhabender Staaten eine Pflicht haben, Ungleichheit jenseits dieses Niveaus zu reduzieren.²⁶ Aber wenn man von dem erschreckenden Niveau globaler Armut ausgeht, wäre schon diese Konzession genug, um das zweite Argument für offene Grenzen zu unterstützen, dass Staaten eine *prima-facie*-Pflicht haben, ihre Grenzen zu öffnen, nicht nur für politische oder religiöse Flüchtlinge, sondern für alle ökonomischen und Umweltflüchtlinge, das heißt für alle diejenigen, die ihre Heimat verlassen haben, weil ihre grundlegenden Menschenrechte in Gefahr waren.²⁷ Kritiker der offenen Grenzen müssten dann zeigen, dass so eine Verpflichtung Fremden gegenüber durch andere Überlegungen für geschlossene Grenzen überlagert werden.

26 vgl. David MILLER: *The Limits of Cosmopolitan Justice*; in *International Society: Diverse Ethical Perspectives*, hrsg. David R. Mapel and Terry Nardin, Princeton, NJ: Princeton University Press, 1998.

27 Zur Bedeutung grundlegender Menschenrechtsverletzungen und sozialer Rechte vgl. Henry SHUE: *Basic Rights: Subsistence, Affluence, U.S. Foreign Policy*, 2nd ed., Princeton, NJ: Princeton University Press, 1996.

EGALITÄR LIBERALE ARGUMENTE FÜR GESCHLOSSENE GRENZEN

Für soziale Liberale ist der Wohlfahrtsstaat und die sozialen Rechte, die er schützen soll, der wichtigste Ausgangspunkt. Mindestens drei Argumente für geschlossene Grenzen sind durch das Konzept der Wohlfahrt begründet. Das erste Argument besagt, dass angesichts der großen Dimensionen globaler Ungleichheit offene Grenzen so eine massive Immigration in wohlhabende Industriestaaten nach sich ziehen würde, dass im Ergebnis deren Ökonomie zusammenbrechen würde und damit die Funktionsfähigkeit des Wohlfahrtsstaates zerstört wäre. Das zweite behauptet, selbst wenn die Wirtschaft der wohlhabenden Staaten überlebte, die Fähigkeit des Staates, einen Wohlfahrtsstaat aufrechtzuerhalten zusammenbrechen, oder zumindest sehr unter Druck geraten würde.²⁸ Das dritte Argument sieht offene Grenzen, selbst in einer Welt, die wesentlich gleicher ist als die unsrige, zumindest so lange es keinen globalen Staat gibt, als ungerechtfertigte Benachteiligung der Bürger des Staates an, die ihr Leben lang mehr als die anderen in Wohlfahrtssysteme eingezahlt haben.

Wenn offene Grenzen zu einem ökonomischen Zusammenbruch führen würden, dann wäre selbst der zwangsweise Ausschluss

28 Robert E. GOODIN: *If People Were Money ...*; in *Free Movement: Ethical Issues in the Transnational Migration of People and of Money*, ed. Bryan Barry and Robert E. Goodin, University Park: Pennsylvania State University Press, 1992, S. 11.



verarmter Fremder gerechtfertigt und dies wäre konsistent mit der moralischen Gleichheit, denn dann würden nicht nur die Einheimischen leiden, sondern die verarmten Migranten würden auch keine Erleichterung finden. Geschlossene Grenzen könnten dann auch damit legitimiert werden, dass langfristige Aussichten auf globale Gerechtigkeit auf der Konsolidierung (und nicht Zerstörung) und Expansion aktueller Wohlfahrtssysteme beruht. Aber wie Veit Bader gezeigt hat, wäre dieses Argument nur insofern konsistent mit der Freiheit und Gleichheit der Fremden, wenn die Staaten ihren Verpflichtungen anderen gegenüber anders nachkämen, beispielsweise durch Auslandshilfe.²⁹ Darüber hinaus ist es aber eine offene Frage, ob das Öffnen der Grenzen wirklich zu einem massiven, Stabilität bedrohenden Ausmaß an Migration führen würde: Inländische Ängste vor dem Anstieg der Immigration aufgrund offener Grenzen sind typischerweise extrem übertrieben.³⁰ Ferner ist es eine Tatsache, wie Howard Chang gezeigt hat, dass wohlhabende liberale Staaten es sich leisten können, ihre Grenzen für viel

mehr Immigranten zu öffnen, ohne dass ihre Wirtschaft oder der Wohlfahrtsstaat zusammenbrächen.³¹ In der Tat kann argumentiert werden, dass angesichts der alternden Bevölkerung der Wohlstand der industrialisierten Länder im Norden und die Aufrechterhaltung des Wohlfahrtsstaates aktuell davon abhängen, dass diese Länder mehr Arbeitsmigranten aufnehmen.³²

Anstelle des Arguments des Zusammenbruchs der Wohlfahrtstaaten kann ein schwächeres Argument angeführt werden, dass offene Grenzen den verarmten Bürgern wohlhabender Staaten schaden würden. Arme Immigranten würden die sozialen Dienstes des Wohlfahrtsstaates ausbluten oder die Lohnkonkurrenz würde die Löhne sinken lassen, oder eine starke Präsenz von Migranten würde den politischen Druck für Verteilungspolitik senken. Stephan Macedo hat kürzlich argumentiert, dass geschlossene Grenzen gerechtfertigt wären, denn der Staat habe besondere Verpflichtungen für die Wohlfahrt seiner Bürger.³³

In der Tat kann argumentiert werden, dass angesichts der alternden Bevölkerung der Wohlstand der industrialisierten Länder im Norden und die Aufrechterhaltung des Wohlfahrtsstaates aktuell davon abhängen, dass diese Länder mehr Arbeitsmigranten aufnehmen.

29 Veit BADER: *The Ethics of Immigration*, Constellations 12, no. 3 (2005): S. 331–61.

30 vgl. Ray BARRELL, John FITZGERALD, Rebecca RILEY: *EU Enlargement and Migration: Assessing the Macroeconomic Impacts*; NIESR Discussion Paper No. 29 (March 2007). www.niesr.ac.uk/pubs/DPS/dp292.pdf (Zugriff . 2009); European Commission, COM(2008) S. 765: *The Impact of Free Movement of Workers in the Context of EU Enlargement*, Brussels: Commission of the European Communities, 2008, <http://ec.europa.eu/socialmain.jsp?catId=508&langId=en> (Zugriff 19. Jänner 2009).

31 Howard F. CHANG: *Liberalized Immigration as Free Trade: Economic Welfare and the Optimal Immigration Policy*; University of Pennsylvania Law Review 145, no. 5 (1997): S. 1147–1244.

32 UN DESA: *Replacement Migration: Is It a Solution to Declining and Ageing Populations?*, New York: United Nations Department of Economic and Social Affairs, Population Division, 2001, www.un.org/esa/population/publications/migration/migration.htm (Zugriff 1. Mai 2009).

33 Stephen MACEDO: *The Moral Dilemma of U.S. Immigration Policy: Open Borders versus Social Justice?* in *Debating Immigration*, hrsg. Carol M. Swain (New York:



Joseph Heath hat ein weiteres sozialliberales Argument für geschlossene Grenzen eingebracht. Der Wohlfahrtsstaat sei normalerweise nur in der Lage, soziale Rechte anzuerkennen und Dienste zu leisten wie allgemeine Gesundheitsversorgung oder Renten, wenn Bürger (und Bewohner) Beitragszahlungen leisteten. Daher knüpfen Wohlfahrtsstaaten die sozialen Rechte an die Pflichten der Staatsbürger: Bürger, die in einem großzügigen Wohlfahrtsstaat leben möchten, müssen notwendigerweise die kollektiven Lasten der Finanzierung tragen. Junge Erwachsene zahlen beispielsweise Beiträge, die höher sind als der Nutzen, den sie aus dem Gesundheitssystem erhalten, aber später im Leben erhalten sie Dienste, die viel höher sind als das, was sie an Beiträgen zahlen. Die Verbindung sozialer Rechte und Pflichten in dem Bürgerstatus und die Tatsache, dass das Verhältnis von Rechten und Pflichten sich in den verschiedenen Lebensstadien ändert, stellt ein fundamentales Problem für offene Grenzen dar: Es könnte einen Anreiz für Menschen darstellen ihre gesunden und produktiven Arbeitsjahre unter einer Politik mit geringen Steuern und minimalen Wohlfahrtsdiensten zu verbringen und dann für die unproduktiven Lebensjahre in ein Land mit hohen Steuern und großzügigen sozialen Diensten zu migrieren. Ohne einen globalen föderalen Staat, der die Besteuerung durchsetzt, könnten produktive Bürger in Staaten mit hohem Wohlfahrtsniveau ausgenutzt werden. Daher kommt Heath zu dem Schluss, dass ohne einen globalen Staat offene Grenzen diesen produktiven Bürgern gegenüber unfair wären.³⁴ Das Problem des Arguments von Heath besteht jedoch darin, dass es fälschlicherweise davon ausgeht, dass Gerechtigkeit bedeutet, dass soziale Leistungen nur denen zugute kommen, die Beiträge dafür gezahlt haben. Gerechtigkeit verlangt, dass Leistungen Personen in großen Notlagen gewährt werden, selbst wenn sie nicht dazu in der Lage waren, früher auch Beiträge zu zahlen (und selbst wenn andere dritte Parteien ihren Anteil auch nicht bezahlt haben).³⁵

Cambridge University Press, 2007. Vgl. auch WOODWARD, *Commentary*; S. 69; und ISBISTER: *Liberal Argument for Border Controls*, s. auch. CARENS: *Immigration and the Welfare State*; S. 219, 222, 227; und BADER: *Ethics of Immigration*; S. 346.

Jenseits der Frage des Schutzes des Wohlfahrtsstaates haben einige Liberale auch argumentiert, dass der Staat das Recht (wenn nicht die Pflicht) hat, die Grenzen vor Fremden zu schließen, um die Integrität der Kultur der Bürger zu schützen. Will Kymlicka hat beispielsweise dargelegt, dass gehaltvolle Freiheit oder Autonomie eine adäquate Anzahl von Werteoptionen erfordert und dass die Kultur einer Person den »Kontext der Wahl« dafür liefert: Eine Kultur ist die Quelle von

34 Joseph HEATH: *Immigration, Multiculturalism, and the Social Contract*; *Canadian Journal of Law and Jurisprudence* 10, no. 2 (1997): S. 343–61, *Rawls on Global Distributive Justice: A Defence*; in *Global Justice, Global Institutions: Canadian Journal of Philosophy Supplementarity*, vol. 31, hrsg. Daniel Weinstock, Calgary, Canada University of Calgary Press, 2005.

35 Pablo Gilabert, *Contractualism and Poverty Relief*, in: *Social Theory and Practice* 33, no. 2 (2007): S. 277–310.

Daher knüpfen Wohlfahrtsstaaten die sozialen Rechte an die Pflichten der Staatsbürger:

Bürger, die in einem großzügigen Wohlfahrtsstaat leben möchten, müssen notwendigerweise die kollektiven Lasten der Finanzierung tragen.



Ansichten über das, was wertvoll ist und Optionen in diesem Sinne anbietet. Daher ist das Schließen der Grenzen als eine notwendige Maßnahme gerechtfertigt, den kulturellen »Kontext der Wahl« der Bürger davor zu bewahren, durch Immigration unterlaufen oder zerstört zu werden.³⁶ Aber dieses Argument hat eine sehr begrenzte Reichweite. Kultureller Wandel stellt ein Risiko für die individuelle Autonomie nur insofern dar, wenn die Kultur, die diese Individuen mit wertvollen Optionen versehen hat, erodiert und die Individuen gleichzeitig unfähig sind, sich an die neuen kulturellen Formen anzupassen in dem Sinne, dass sie nicht fähig sind zu sehen, dass die neuen kulturellen Optionen auch wertvoll sind.³⁷ Diese desorientierende, anomische Form der Assimilation geschieht allgemein nur in Fällen extrem schneller Assimilation oder in Fällen von Unterdrückung. Das Argument rechtfertigt daher nicht, dass die Kultur von immigrationsbedingtem Wandel frei gehalten wird, sondern nur von extrem schnellem und

desorientierendem Wandel.³⁸ Michael Dummet hat sogar argumentiert, dass die einzigen Umstände, in denen hohe Immigrationsraten eine eingeborene Kultur in diesem Ausmaß zerstört hätten, nur im Kolonialismus oder unter der Herrschaft repressiver Invasoren vorgekommen sind und niemals wegen offener Grenzen.³⁹

DEMOKRATISCHE ARGUMENTE GEGEN OFFENE GRENZEN

Aufgrund dieser empirischen und substanzial-moralischen Überlegungen schließe ich, dass die egalitär liberale Konzeption der Menschenrechte Grenzen fordert, die wesentlich offener sind als heute. Diese Schlussfolgerung stellt natürlich nur eine von vielen Interpretationen des Abwägens der moralischen Gründe dar. Andere, ob sie sich nun auf egalitär liberale oder andere Annahmen beziehen, mögen zu anderen Schlussfolgerungen kommen. Die entscheidende Frage ist aber die nach den politischen Verfahren im Falle der Kontroverse, welche Gesetze die zwangsweise Ausübung politischer Macht leiten sollten und danach, wer die legitime Autorität hat, solche Gesetze zu bestimmen. Während die Ideologie der Staatssouveränität geltend macht, dass es keine substanzialen politischen Überlegungen gibt, die die Grenzpolitik des Staates leiten kann, macht sie auch geltend, dass, was immer auch die Abwägung moralischer Gründe ergibt, der

Michael Dummet hat sogar argumentiert, dass die einzigen Umstände, in denen hohe Immigrationsraten eine eingeborene Kultur in diesem Ausmaß zerstört hätten, nur im Kolonialismus oder unter der Herrschaft repressiver Invasoren vorgekommen sind und niemals wegen offener Grenzen.

36 vgl. Will KYMLICKA: *Multicultural Citizenship: A Liberal Theory of Minority Rights*, Oxford: Clarendon Press, 1995, S. 83; Joseph RAZ: *Ethics in the Public Domain: Essays in the Morality of Law and Politics*, rev. ed., Oxford: Clarendon Press, 1995, S. 83–84; and David MILLER: *On Nationality*, Oxford: Clarendon Press, 1995, S. 84, 146. Vgl. Alan PATTEN: *The Autonomy Argument for Liberal Nationalism*; in: *Nations and Nationalism* 5, no. 1 (1999): S. 1–17. Für dessen Anwendung auf »Grenzen« s. HEATH: »Immigration, Multiculturalism, and the Social Contract« S. 349; KYMLICKA, »Territorial Boundaries?«.

37 PATTEN: *Autonomy Argument for Liberal Nationalism*: S. 8–11.

38 PERRY: *Immigration, Justice, and Culture*: S. 95, 115; BADER: *Ethics of Immigration*, S. 352.

39 DUMMETT: *On Immigration and Refugees*, S. 20–21.



Ebenso wie egalitäre Liberale fordern daher Demokraten, dass diejenigen, die der Staatsmacht unterworfen sind, auch als Bürger anerkannt werden.

Staat das legitime, unilaterale Recht hat zu bestimmen, was diese Gründe sind und so die eigene Grenzpolitik bestimmen kann (ohne die Beteiligung von Außenstehenden). Der egalitär liberale Diskurs der Menschenrechte fordert die erste, die moralisch-substanzielle Dimension der Ideologie der Staatssouveränität heraus, aber sie lässt die zweite Dimension, die der politischen Verfahren, unangetastet.

Die Ansicht der Staatssouveränität wird auf dieser zweiten, politischen Ebene von der demokratischen Theorie der Volkssouveränität herausgefordert. Gemäß der demokratischen Theorie ist nicht der Staat, sondern das Volk der Souverän.⁴⁰ Ebenso wie egalitäre Liberale fordern daher Demokraten, dass diejenigen, die der Staatsmacht unterworfen sind, auch als Bürger anerkannt werden. Aber während egalitäre Liberale die bürgerlichen und sozialen Rechte der Staatsbürgerschaft hervorheben, betont das demokratische Modell der Staatsbürgerschaft, dass die Rechte politische Partizipationsrechte sind: Nach diesem Modell muss der Bürger nicht durch das Gesetz geschützt werden, sondern muss sich aktiv daran beteiligen, es zu formulieren.⁴¹ Das

40 Vgl. SKINNER: *Visions of Politics*, vol. 2, chap. 14.

41 Vgl. T. H. MARSHALL: *Citizenship and Social Class*; in: *Citizenship and Social Class and Other Essays*, Cambridge: Cambridge University Press, 1950. Vgl. Michael WALZER: *Citizenship*; in: *Political Innovation and Conceptual Change*, hrgs. Terence Ball, James Farr, and Russell I. Hanson (Cambridge: Cambridge University Press, 1989); Dominique LEYDET: *Citizenship: Stanford Encyclopedia of Philosophy* (2006), <http://plato.stanford.edu/entries/citizenship/> (Zugriff 5. August 2008).

Volk, das der politischen Macht unterworfen ist, muss auch in einem gewissen Sinne Autor der Gesetze sein, durch die Macht ausgeübt wird. Angesichts substanzieller moralischer Kontroversen sind Gesetze demokratisch legitimiert, insofern sie das Ergebnis politischer Verfahren sind, die den Stimmen aller derer, die diesen Gesetzen unterworfen sein werden, Ausdruck geben.

Trotz der Kritik der Ideologie der Staatssouveränität haben jedoch die Anhänger des demokratischen Modells der Staatsbürgerschaft Partei gegen egalitäre Liberale ergriffen, die aus moralischen Gründen für offene Grenzen eintreten. Diese Theoretiker tragen zwei Argumente vor: erstens, dass geschlossene Grenzen instrumentell notwendig sind um die empirischen Grundlagen tragfähiger demokratischer Prozesse zu sichern, und zweitens, dass demokratische Selbstbestimmung intrinsisch das unilaterale Recht, die eigenen Grenzen zu kontrollieren, mit sich bringen, dies impliziert dann die moralische Berechtigung, sie für Fremde zu schließen.

Das instrumentelle Argument, das von einer Reihe von Autoren vorgetragen wird, besagt, dass tragfähige demokratische Praxis eine »community of character« mit einer geteilten öffentlichen politischen Kultur verlangen, die durch offene Grenzen unterminiert werden würde.⁴² Eine geteilte öffentliche na-

42 vgl. Michael WALZER: *Spheres of Justice: A Defence of Pluralism and Equality*, Oxford: Blackwell, 1983, dt.: *Sphären der Gerechtigkeit: ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*, Frankfurt/Main: Campus 1992; Frederick G. WHELAN: *Citizenship and Freedom of Movement: An*



tionale Kultur ist notwendig, entweder um soziale Integration demokratisch zu erreichen, oder um das Niveau von sozialen Vertrauen herzustellen, das notwendig für demokratische Entscheidungsfindung ist oder um eine dafür ebenso notwendige geteilte nationale Identität zu begründen.⁴³ Meiner Ansicht nach sprechen diese Punkte für eine regulierte Immigration, sie sind aber kompatibel mit einem Niveau von Einwanderung, das wesentlich höher ist als das aktuell gängige. Erstens hängen, wie ich anderswo dargelegt habe, demokratische soziale Integration, soziales Vertrauen und geteilte Identität nicht von einer einzigen einheitlichen singulären öffentlichen nationalen Kultur im dichten Sinne des Wortes ab.⁴⁴ Zweitens: selbst wenn demo-

Open Admission Policy? in: *Open Borders? Closed Societies? The Ethical and Political Issues*, ed. Mark Gibney, New York: Greenwood Press, 1988, S. 29; Kay HAILBRONNER: *Citizenship and Nationhood in Germany: in Immigration and the Politics of Citizenship in Europe and North America*, hrgs. W. R. Brubaker, Lanham, MD: University Press of America, 1989, S. 72; KYMLICKA: *Territorial Boundaries*; und MILLER: *Immigration*, S. 199–200.

43 vgl. Dominique SCHNAPPER: *La communauté des citoyens: Sur l'idée moderne de nation* (Paris: Gallimard, 1994); Miller, *On Nationality*; und MILLER: *Immigrants, Nations, and Citizenship*, vgl. WALZER: *Citizenship*; David MILLER: *Bounded Citizenship*, in: *Cosmopolitan Citizenship*, hrgs. Kimberly Hutchings and Roland Dannreuther, New York: St. Martin's Press, Inc., 1999); LEYDET: *Citizenship*; und Linda BOSNIAK: *The Citizen and the Alien: Dilemmas of Contemporary Membership*, Princeton, NJ: Princeton University Press, 2006.

44 Arash ABIZADEH: *Does Liberal Democracy Presuppose a Cultural Nation? Four Arguments*; in: *American Po-*

kratische Politik von einem minimalen Niveau kultureller Homogenität abhängen sollte, und wenn dies staatlich geförderte Integrationspolitik verlangen sollte, hängt diese Politik nicht von geschlossenen Grenzen ab, wie es offene Grenzen innerhalb regional unterschiedlicher Bundesstaaten oder innerhalb von Staatenbünden zeigen. Drittens ist demokratische Politik kompatibel mit offenen Grenzen, da gut entwickelte soziopolitische Institutionen perfekt dazu in der Lage sind, so ein soziales Vertrauen in einem Kontext von Vielfalt herzustellen.⁴⁵

Das grundlegendere Argument ist das intrinsische, dass eine demokratische Gemeinschaft die legitime Macht hat, einseitig seine eigene Grenzpolitik zu bestimmen. Das ist nicht notwendigerweise ein Argument für geschlossene Grenzen *per se*, aber eines gegen die mögliche Pflicht, die Grenzen zu öffnen. Das Argument bezieht sich auf das demokratische Prinzip der Selbstbestimmung, das aus der Doktrin der Souveränität des Volkes folgt. Die Doktrin, dass das Volk, das der Ausübung politischer Macht unterworfen ist, fähig sein soll, sich als Autor der Gesetze zu

litical Science Review 96, no. 3 (2002): S. 495–509; and Arash ABIZADEH: *Liberal Nationalist versus Postnational Social Integration: On the Nation's Ethno-Cultural Particularity and Concreteness*; in: *Nations and Nationalism* 10, no. 3 (2004): S. 231–50. Vgl. Andrew MASON: *Community, Solidarity, and Belonging*, Cambridge: Cambridge University Press, 2000.

45 vgl. PEVNICK: *Social Trust*; Will KYMLICKA: *Finding our Way: Rethinking Ethnocultural Relations in Canada*, Toronto: Oxford University Press, 1998; MACE-DO: *Moral Dilemma of U.S. Immigration Policy*.

... selbst wenn demokratische Politik von einem minimalen Niveau kultureller Homogenität abhängen sollte, und wenn dies staatlich geförderte Integrationspolitik verlangen sollte, hängt diese Politik nicht von geschlossenen Grenzen ab, wie es offene Grenzen innerhalb regional unterschiedlicher Bundesstaaten oder innerhalb von Staatenbünden zeigen.



Man könnte dies die Grenzenlosigkeit der Unterwerfung nennen. Die Frage ist, wie kann eine Ausübung politischer Macht demokratisch legitimiert werden, die Individuen einer staatlichen Macht unterwirft, und sie in demselben Akt als Nicht-Bürger konstituiert, die damit vieler ziviler, sozialer oder politischer Rechte beraubt sind.

sehen, durch die Macht ausgeübt wird, erfordert, wie Frederick Whelan gesagt hat, dass »das Funktionieren demokratischer Institutionen Selbstbestimmung gleichkommt« und »der Kontrolle des Volkes über alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Interessen betreffen«. Da die »Aufnahme neuer Mitglieder in die demokratische Gruppe« als »so eine Angelegenheit« gilt, die »die Qualität von deren öffentlichen Leben und den Charakter ihrer Gemeinschaft« berührt, dann begründet Selbstbestimmung das unilaterale Recht einer politischen Gemeinschaft, ihre eigenen Grenzen zu kontrollieren.⁴⁶ Daher hat Michael Walzer argumentiert, dass »Zutritt und Ausschluss ... die tiefere Bedeutung von Selbstbestimmung beinhalten«.⁴⁷

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Unterscheidung zwischen Bürger und Fremden, wenn sie zwingend vom Staat geregelt ist, kompatibel mit der demokratischen Forderung der Anerkennung als Bürger ist. In der Forderung, dass Subjekte politischer Macht auch Bürger sind, ist nicht nur ein Anspruch enthalten, was mit dem Bürgerstatus einhergeht, wie insbesondere gleiche Rechte, sondern auch ein Hinweis, wer als Bürger anerkannt werden sollte, nämlich alle diejenigen, die der Ausübung staatlicher politischer Macht unterworfen sind. Wir haben in den sogenannten Demokratien viele historische Beispiele für Gruppen (wie Frauen und Kolonisierte), die politischer Macht unterworfen

und ihres Bürgerstatus beraubt waren und mehr partizipatorische Rechte durchgesetzt haben.⁴⁸

Das Problem mit dem Argument der Selbstbestimmung resultiert aus der Tatsache, dass in einer wesentlichen Hinsicht die staatliche Durchsetzung von Grenzen sich von jeder anderen Instanz der Ausübung politischer Macht unterscheidet. Wenn der Staat Macht über Personen ausübt, die nur in seinem eigenen Territorium leben und Gesetze gegen sie durchsetzt, dann kann er wenigstens die Reichweite der Macht auf seine eignen Bürger begrenzen, indem er die gesamte der Macht unterworfenen Bevölkerung als gleiche Bürger anerkennt. Dies ist jedoch nicht möglich, nicht einmal prinzipiell, wenn der Staat zwangsweise seine territorialen und zivilen Grenzen gegen Fremde durchsetzt, das heißt, wenn er reguliert, ob und wie Fremde in sein Territorium einwandern und/oder seine Staatsbürgerschaft annehmen können. Hier haben Grenzen einen einzigartigen konzeptionellen Status: Das Errichten und Durchsetzen von Grenzen unterwirft notwendigerweise Insider und Außenstehende der Ausübung politischer Macht.⁴⁹ Man könnte dies die Grenzenlosigkeit der Unterwerfung nennen. Die Frage ist, wie kann eine Ausübung politischer Macht demokratisch legitimiert werden, die Individuen einer staatlichen Macht unterwirft, und

46 WHELAN: *Citizenship and Freedom of Movement*, S. 28 und 52; WALZER: *Spheres of Justice*, S. 62.

47 WALZER: *Spheres of Justice*, S. 62.

48 Vgl. Robert A. DAHL: *Democracy and Its Critics*, New Haven, cT: Yale University Press, 1989.

49 ARASH ABIZADEH: *Democratic Theory and Border Coercion: No Right to Unilaterally Control Your Own Borders*; in: *Political Theory* 35, no. 1 (2008): S. 37–65.



sie in demselben Akt als Nicht-Bürger konstituiert, die damit vieler ziviler, sozialer oder politischer Rechte beraubt sind.

In anderen Worten geht es bei Grenzpolitik um die Frage, dass der Appell an die Selbstbestimmung die Frage offen lässt, wer berechtigterweise das relevante kollektive Selbst ist. Zivile Grenzgesetze liefern die Antwort darauf, wer das kollektive Selbst ist; man kann nicht auf ein schon bestehendes kollektives Selbst verweisen, wenn Grenzgesetze zur Entscheidung stehen.⁵⁰ Da die Konstitution und Durchsetzung von Grenzen eine höchst signifikante Art darstellt, wie politische Macht über Menschen ausgeübt wird, können Grenzen nicht als selbstverständliche Ausgangspunkte der Demokratietheorie gelten, die einfach aus der Geschichte importiert werden und der Forderung nach Legitimierung entzogen sind. Grenzen, die in einem ständigen Prozess politisch und zwangsweise durchgesetzt werden, sind nicht vorpolitisch, sind nicht historisch gegebene Tatsachen, die jenseits der Reichweite demokratischer Legitimation liegen.⁵¹ Insofern als Grenzen politisch und zwangsweise durchgesetzt werden, verlangt das demokratische Prinzip der Legitimation, dass die Gesetze, aufgrund derer sie durchgesetzt werden, das Ergebnis eines

politischen Prozesses sind, in dem diejenigen, die Grenzgesetzen unterworfen sind, das Recht der demokratischen Mitsprache haben. Da Grenzgesetze Immigration und Staatsbürgerschaft regulieren, sowohl Bürger als auch Nicht-Bürger der Ausübung staatlicher Macht unterwerfen, sollten sowohl Bürger als auch Nicht-Bürger das Recht der demokratischen Partizipation bei der Bestimmung dieser Gesetze haben. Natürlich werden Nicht-Bürger nicht die gleichen Rechte in der Bestimmung von Gesetzen haben, aber angesichts der Grenzenlosigkeit der Grenzgesetze kann das politische Recht der Partizipation nicht nur an den begrenzten Status der Staatsbürgerschaft gekoppelt werden, ohne das grundlegende Prinzip der demokratischen Legitimation zu verletzen. Um demokratisch legitimiert zu sein, müssen Regimes der Grenzkontrolle von allen, die ihnen unterworfen sind, demokratisch bestimmt sein.⁵²

FAZIT

Der egalitäre liberale Diskurs der Menschenrechte liefert Aktivisten ein machtvolleres kritisches Instrument gegen die Ungerechtigkeiten der Westfälischen Grenzregimes. Der Respekt für Freiheit und Gleichheit und die grundlegenden Menschenrechte, die diese schützen, implizieren, dass die Staaten von heute, insbesondere wohlhabende liberale Staaten, eine moralische Pflicht haben, ihre Grenzen wesentlich offener für Fremde zu

Da Grenzgesetze Immigration und Staatsbürgerschaft regulieren, sowohl Bürger als auch Nicht-Bürger der Ausübung staatlicher Macht unterwerfen, sollten sowohl Bürger als auch Nicht-Bürger das Recht der demokratischen Partizipation bei der Bestimmung dieser Gesetze haben.

⁵⁰ Vgl. Frederick G. WHELAN: *Prologue: Democratic Theory and the Boundary Problem*, in: *Nomos 25: Liberal Democracy*, hrsgs. J. Roland Pennock und John W. Chapman, New York: New York University Press, 1983.

⁵¹ Sofia NASSTROM: *The Legitimacy of the People*, in: *Political Theory* 35, no. 5 (2007): S. 624–58.

⁵² vgl. ABIZADEH: *Democratic Theory and Border Coercion*.



halten, als es momentan der Fall ist. Aber wie offen die Grenzen im Sinne der menschenrechtlichen Überlegungen sein sollen, hängt von empirischen Überlegungen ab. Da ich vorgeschlagen habe, dass die bestehenden Umstände zumindest einen gewissen Grad an Schließung gerechtfertigen, stellt sich die Frage, wem der Eintritt gestattet wird. Mein Argument ist, dass die, deren Menschenrechte am stärksten bedroht sind, die stärksten moralischen Ansprüche gegenüber wohlhabenden liberalen Staaten haben.

Ich habe jedoch auch dargelegt, dass die Instrumente, die im Menschenrechtsdiskurs gründen, in sich selbst nicht ausreichend sind, um die Unzulänglichkeiten aktueller zwischenstaatlicher Regimes der Grenzkontrollen zu fassen. Es gibt mindestens zwei Gründe – einen instrumentellen und einen intrinsischen – dafür, dass es nicht ausreicht, substanziell-moralisch über die moralischen Pflichten des Staates gegenüber Fremden zu argumentieren. Zunächst müssen moralische Rechte und Pflichten ihre institutionelle Artikulation in legalen und politischen Strukturen finden. Dies wiederum erfordert, dass die, die solche Rechte geltend machen könnten, eine politische Möglichkeit haben, gesetzliche und politische Strukturen mitzugestalten. Sonst würden die, die von Handeln der Institutionen betroffen sind, von ihnen ignoriert werden, da diese nicht rechenschaftspflichtig sind. Darüber hinaus würde die spezifische Artikulation von Rechten und Pflichten in jedem Fall die besonderen Bedürfnisse, Ansichten und Erfahrungen

derer, die ausgeschlossen sind, nicht reflektieren.⁵³ Zweitens wird ohne Beteiligung derer, die der politischen Macht unterworfen sind, am Zustandekommen der Gesetze diesen die politische Legitimität nahmen. In der Tat, so lange nicht Menschenrechte legale Artikulation in politischen Prozessen finden, an denen die, die von ihnen geschützt werden, beteiligt sind, können sie von einigen als eine fremde, kulturell imperialistische Zumutung abgetan werden. Insbesondere, was die Grenzen betrifft, verlangt das demokratische Prinzip ein demokratisches Mitspracherecht, damit die Gesetze, die die Grenzkontrollen regeln, in politischen Prozessen bestimmt werden, an deren sich Ausländer beteiligen können. Dies ist keine Aufforderung dafür, dass Grenzgesetze durch eine simple Mehrheit von Bürgern und Fremden zustande kommen sollten. Ein einfaches Mehrheitsprinzip als Modell demokratischer Politik ist in dieser Frage ebenso unangebracht wie in der Innenpolitik. Demokratische Legitimation erfordert nicht nur die Beteiligung all derer, die von der Ausübung politischer Macht betroffen sind, die Partizipation muss eher mit der Freiheit und Gleichheit dieser Subjekte übereinstimmen. Die Gefahr einer Tyrannei der Mehrheit spricht gegen ein einfaches Mehrheitsprinzip. Die plausiblen Modelle demokratischer Legitimation nehmen die doppelte Verpflichtung durch

53 vgl. auch Jürgen HABERMAS: *The Inclusion of the Other: Studies in Political Theory*, hrsgs. Ciaran Cronin und Pablo De Greiff, Cambridge, MA: MIT Press, 1998, dt.: *Die Einbeziehung des Anderen*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1999.

Das bedeutet, dass politische Grenzen zentral für demokratische Praktiken sind und dass Bürger, die unterschiedlicher Jurisdiktion unterworfen sind, nicht notwendigerweise die gleichen Partizipationsrechte haben, um Gesetze mitzubestimmen, die eine bestimmte politische Einheit regeln.



das demokratische Prinzip der Volkssouveränität ernst, auf der einen Seite, die Herrschaft des Gesetzes, der Menschenrechte und die nach Gruppen differenzierten Rechte auf der anderen Seite. Das bedeutet, dass politische Grenzen zentral für demokratische Praktiken sind und dass Bürger, die unterschiedlicher Jurisdiktion unterworfen sind, nicht notwendigerweise die gleichen Partizipationsrechte haben, um Gesetze mitzubestimmen, die eine bestimmte politische Einheit regeln.⁵⁴

Welche besonderen kosmopolitischen oder transnationalen Institutionen ausgewählt werden sollten, hängt von den Details der jeweiligen besonderen Umstände ab, aber man braucht nicht besonders zu betonen, dass die aktuellen staatlichen Institutionen dieser Entwicklung feindlich gegenüberstehen würden. Die Frage ist, wie kann ein Appell an den Diskurs der demokratischen Legitimität praktischen politischen Zwecken dienen. Die Antwort ist, zumindest kurzfristig kann die Anwendung der Prinzipien demokratischer Legitimität auf Grenzpolitik dabei helfen, die öffentliche Meinung in liberalen politischen Gesellschaften zu beeinflussen. Migrationsaktivisten versuchen nicht nur, staatliche Ak-

teure zu beeinflussen, sie versuchen auch, die öffentliche Meinung zu gestalten. Ohne die öffentliche Meinung zu mobilisieren, wird es unmöglich sein, die Rechte von Migranten richtig zu verteidigen

Kurz gesagt, Grenzregimeaktivisten können es sich nicht leisten, die demokratische Ergänzung des Menschenrechtsdiskurses zu ignorieren. Angesichts möglicher mangelnder moralischer Übereinstimmung muss man über substantiell-moralische Fragen hinausgehen und auch die Frage politischer Verfahren ansprechen, also wer hier die legitime Autorität hat, über Gesetze zu entscheiden, die staatliche Grenzen regeln. Aktivisten müssen nicht nur sicherstellen, dass Staaten ihre Pflichten gegenüber Fremden in ihren Grenzgesetzen erfüllen, sie müssen auch die politischen Prozesse reformieren, mit denen diese Gesetze gemacht werden. Fremde, insbesondere solche, die in Not sind, haben das Recht, die Gesetze, die ihr Leben bestimmen, mitzugestalten. Wenn Fremde nach Regeln behandelt werden, die sie nicht mitbestimmen können, ist davon auszugehen, dass diese Regeln die demokratische Glaubwürdigkeit einer politischen Gemeinschaft gefährden.

Kurz gesagt, Grenzregimeaktivisten können es sich nicht leisten, die demokratische Ergänzung des Menschenrechtsdiskurses zu ignorieren.

⁵⁴ Dieses Prinzip differenzierter Partizipation ist beispielsweise typisch für föderale Staaten.